

älteren Gesetzen, sondern auch gegenüber den zu Grunde liegenden Entwürfen selbst erzielt worden (vgl. meine Ausführungen in Bözl's Kritischer Vierteljahrsschrift VII. S. 1 f., 241 f., 567 f.). Daß der jetzt vorliegende Entwurf es vorzieht, diese Fortschritte zu ignoriren, und auch in den mehr formellen, mehr juristischen Fragen einfach auf den Börsenvereinsentwurf zurückzugreifen, statt die Mängel des Bundesgesetzentwurfes, die wenigstens theilweise nur auf der Compromißqualität desselben beruhen, möglichst zu beseitigen, ist in hohem Grade bedauerlich. Gerade in einer Materie, in der in so außerordentlicher Weise Wissenschaft und Gesetzgebung zusammen arbeiten müssen und zusammen arbeiten, wie in der Materie des Urheberrechtes, und von einem Entwurfe, der, Gesetz geworden, einen so bedeutenden und dauernden Einfluß auch auf die wissenschaftliche Fortbildung des Instituts haben wird und muß, kann in besonders hohem Maße verlangt werden, daß auch in formell juristischer Beziehung das Höchste geleistet wird, was nach dem Stande der Wissenschaft zu leisten möglich ist. Wer freilich mit dem Verfasser der Motive „die Jurisprudenz im Nachdrucke“ für „technisch im eminenten Sinne“ erklärt (S. 25, 45), mag wenig Werth darauf legen, das Institut um seiner selbst willen von den Singularitäten zu befreien, die ihm aus der Zeit des Privilegienstandpunktes und in Folge der unvollständigen Erfassung der Prinzipien noch ankleben. Und wer einen Gegensatz zwischen nord- und süddeutscher Jurisprudenz in einer Doctrin aufzufinden vermag (Motive S. 54), deren hauptsächlichste, fast ausschließliche Bearbeitung zufälliger Weise von Süddeutschland aus erfolgt ist — (Jolly, Wächter, Harum, neuestens Schäffle) mag allerdings gegen manchen von der Wissenschaft angebahnten und im Bundesgesetzentwurf adoptirten Fortschritt mißtrauisch sein.

Daß in vielen Punkten, in denen der Bundesgesetzentwurf entschieden eine Verbesserung des bisher geltenden Rechtes, und namentlich des Börsenvereinsentwurfes enthält, letzterer ungeändert beibehalten worden ist, zeigt ein Blick gleich auf die ersten Paragraphen des neuen Entwurfes. Da wird als eigentliches Object des Urheberrechtes nicht das literarische Erzeugniß aufgeführt, für dessen Begriff gleichgültig ist, ob es bereits veröffentlicht war oder nicht, ob es niedergeschrieben ist, oder nur mündlich vorgetragen wurde (§. 1. des Bundesgesetzentwurfes), sondern die bereits herausgegebene Schrift, der nur Manuscripte aller Art, und Vorträge gewisser Art (zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung, des Vergnügens) gleichgestellt werden (§. 1. u. 4. des Entwurfes, vgl. übrigens auch unten die Bemerkungen zu §. 4 a). Da wird der Versuch nicht wiederholt, durch Trennung und prinzipielle Zusammenfassung der Fälle, in denen das Verbot des Nachdruckes nicht Platz greifen soll, den Begriff des literarischen Erzeugnisses, und den Inhalt der verbotenen Handlung näher zu bestimmen (Bundesgesetzentwurf §. 1. 2. Absatz bis §. 8.), sondern es wird im §. 5., was nicht als Nachdruck anzusehen ist, ohne alle Rücksicht darauf aufgeführt, ob dies der Fall ist, weil kein geschütztes Object vorliegt, oder weil es an der äußeren Handlung fehlt, die verboten ist, oder weil das Product dieser Handlung weder ganz noch theilweise mit der Vorlage identisch ist. Da tritt in §. 2. a der Besteller des Werkes wiederum mit selbständigem Rechte auf, obwohl die Unanwendbarkeit der zu Grunde liegenden Präsumtion auf musikalische Compositionen richtig erkannt (§. 40.) und für Werke der bildenden Kunst in §. 50. Absatz 3 sogar die entgegengesetzte Präsumtion aufgestellt ist. Da wird die selbständige Berücksichtigung der Einrichtungen und Interessen der Tagespresse, wie sie §. 4. des Bundesgesetzentwurfes versuchte, und zwar mit entschiedenem Glücke versuchte (vgl. meine Bemerkungen in der Krit. Vierteljahrsschrift VII. S. 47—53; Schäffle, die nationalökonomische Theorie der ausschließenden Absatzverhältnisse S. 148 u. 149) ganz

bei Seite gelassen und — diesmal selbst in Widerspruch mit dem Börsenvereinsentwurf (§. 4. e) — lediglich die Freigebung der sog. Zeitungsnachrichten ausgesprochen.

So ließe sich noch manche Bestimmung hervorheben, die durch einfachen Anschluß an den Bundesgesetzentwurf mit einer Besserung zu vertauschen gewesen wäre. Es möge aber die Hinweisung auf die angeführten Paragraphen zu einiger Begründung des ausgesprochenen Urtheiles genügen, und sollen die folgenden Bemerkungen im Gegentheile diejenigen Punkte hervorheben, in denen — sei es gegenüber dem geltenden Rechte, sei es gegenüber den vorausgehenden Entwürfen — erheblichere Fragen in materiell neuer und beachtenswerther Weise beantwortet werden.

### I. Schriften.

Die 38 Paragraphen, die unter dieser Ueberschrift den ersten Theil des Entwurfes bilden, bieten verhältnißmäßig am wenigsten zu Bemerkungen in der jetzt angedeuteten Richtung Veranlassung. Sie stimmen aber auch bis auf die Fassung der einzelnen Sätze zum größten Theile mit dem Börsenvereinsentwurf überein. Doch ist Einzelnes hervorzuheben:

So ist vor allem interessant, daß in §. 4. a vgl. mit §. 5. a, b, d — g und §. 6. vorletzter Absatz zum ersten Male ein nach Umfang und Stärke vermehrter Schutz der nicht herausgegebenen Schrift (des Manuscriptes) bestimmt statuiert und consequent durchgeführt wird. Einmal nämlich wird der Schutz jedem Manuscripte ohne Rücksicht auf dessen Verhältniß zum Begriffe des literarischen Erzeugnisses — also namentlich jedem Briefe — gewährt; dann aber wird geschützt gegen jede Drucklegung eines solchen Manuscriptes, auch gegen den den herausgegebenen Schriften gegenüber zugelassenen partiellen Abdruck in der Form von Citaten, behufs Production selbständiger Werke, in Anthologien, sowie gegen Herausgabe von Uebersetzungen (vgl. übrigens auch den österreichischen Entwurf von 1862, §. 4. a und letzter Absatz, §. 7. a, b). Daß dies in Anerkennung höchst persönlicher Interessen des Schreibers geschieht, zeigt nicht bloß die Verweisung auf Harum's Ausführungen, sondern und namentlich die eigene Ausführung der Motive (S. 27): „Der Urheber muß das völlig uneingeschränkte Bestimmungsrecht darüber haben, ob sein Werk oder wann dasselbe in irgend einer Form öffentlich mitgetheilt werden soll. Selbst das Citiren eines einzelnen, nur im Manuscripte vorhandenen Gedichtes oder Aufsatzes muß er untersagen dürfen, weil er möglicher Weise gar keine Mittheilung, auch nicht im kleinsten Theile gestatten will. . . . Im juristischen Sinne wird sich sehr selten eine Verletzung der Persönlichkeit weder in Gestalt der Injurie noch der Verleumdung erweisen lassen, wo dennoch das höchste persönliche Interesse obwaltet, die geschene über eine bloße Indiscretion weit hinausgehende Mittheilung zu untersagen, und wo es eine Ungerechtigkeit enthält, die Rechtsmittel zu dieser Untersagung dem Urheber vorzuenthalten.“ Daneben werden die entgegengesetzten Interessen, welche im concreten Falle die Gestattung eines Abdruckes nothwendig zu machen scheinen, durch die Erlaubniß des Abdruckes von Briefen zu wahren gesucht: „wenn solcher zur Wahrung eines erweislichen rechtmäßigen, persönlichen oder vermögensrechtlichen Interesses des Adressaten durch diesen selbst oder im Namen desselben erfolgt“.

Weiterhin findet sich der Schutz der Herausgabe von *Inedita* — er wird im Gegensatz zum Bundesgesetzentwurf (§. 10. u. 17.) für die gleiche Frist und mit gleicher Intensivität gewährt, wie der originalen Production — einmal ausgedehnt auf die Herausgabe von bereits gedruckten Werken, bei denen „die Druckeremplare wegen ihrer Seltenheit oder aus anderen Gründen in literarischer Hinsicht einen ähnlichen Werth wie ungedruckte Manuscripte haben“ (§. 2. letzter Absatz); und dann in Zusammenhang gebracht mit dem Eigen-